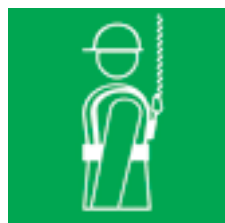
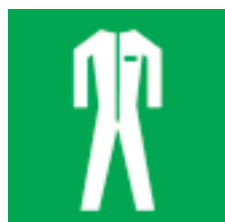
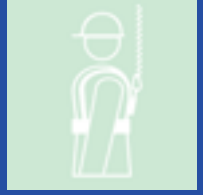


ARBEITSSCHUTZ *KOMPASS*

Die wichtigsten Vorschriften
für Ihre praktische Arbeit

Rundum geschützt!





Fachberatung für spezielle Anwendungen

KOMPASS – mit der Kompetenz im Arbeitsschutz

Wenn es um die Gesundheit und damit auch Produktivität von Mitarbeitern geht, gibt es keine halben Sachen. Schon gar nicht bei uns!

Wir haben uns mit weiteren Spezialisten im Arbeitsschutz zusammengeschlossen und die KOMPASS-Gruppe – Kompetenz im Arbeitsschutz gegründet.

Für Sie bedeutet das zum einen, bei uns ein hochwertiges und breites Sortiment an Persönlichem Arbeitsschutz zu erhalten.

Zum anderen beraten unsere geschulten und qualifizierten Mitarbeiter Sie als Kunden auch individuell – gleich, ob es dabei um Korrektionschutzbrillen oder den individuellen Gehörschutz, den passenden Helm, die spezielle Hitzeschutzkleidung oder um orthopädisch angepasste Sicherheitsschuhe geht. Darüber hinaus trägt der Austausch von Informationen über Markt und Einkauf sowie gemeinsame Aktionen der gesamten KOMPASS-Gruppe dazu bei, dass Sie als Kunde zum guten Preis-Leistungs-Verhältnis einkaufen und immer bestens beraten sind.

Sie können sich auf unsere Kompetenz im Arbeitsschutz verlassen!

Ein Grundsortiment von Kopf bis Fuß finden Sie in diesem Fachkatalog Arbeitsschutz 2010/2011 – Speziallösungen und die Fachberatung bei uns.





INHALT



KOPF-, AUGEN-, ATEM- UND GEHÖRSCHUTZ

Seite 4



HANDSCHUTZ

Seite 14



FUSS-SCHUTZ

Seite 18



BERUFS-/SCHUTZKLEIDUNG

Seite 20



PSA GEGEN ABSTURZ

Seite 22



ERSTE-HILFE-AUSRÜSTUNGEN

Seite 24



HAUTSCHUTZ, HAUTREINIGUNG, HAUTPFLEGE

Seite 26



SCHUTZ- BRILLEN

Information zu Schutzbrillen nach EN 166; Auszug aus den Unfallverhütungsvorschriften VBG § 4:

(1) „Ist es durch betriebstechnische Maßnahmen nicht ausgeschlossen, dass die Versicherten Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Unternehmer hat insbesondere zur Verfügung zu stellen: Augen- oder Gesichtsschutz, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch gefährliche Strahlung zu rechnen ist.“

Leicht verletzbar – einfach zu schützen

Das menschliche Auge

- **Die Hornhaut:** In direktem Kontakt mit der Umwelt spielt sie eine wichtige Rolle bei der Transmission von Lichtstrahlen. Sie ist das Gebilde des menschlichen Körpers mit der höchsten Empfindlichkeit.
- **Die Pupille:** (Lichtkontrollleur) in der Mitte der Iris, sie arbeitet wie die Blende einer Kamera. Ihr Durchmesser verändert sich mit der Helligkeit.
- **Die Linse:** Ermöglicht dank eines Kontrollmuskels die Scharfeinstellung (nahes Sehen, fernes Sehen). Mit dem Alter verliert dieser Muskel an Kraft und beeinträchtigt das Nahsehen (Presbyopia). Die Linse kann durch lange Einwirkung von IR- (Infrarot)- und UV (Ultraviolett)-Licht ihre Transparenz verlieren, was den Sehverlust zur Folge hat. (Grauer Star / Katarakt).
- **Die Netzhaut:** Hier laufen alle Lichtstrahlen zusammen. Sie überträgt durch den optischen Nerv alle Informationen ans Gehirn, damit Sie das Gesehene wahrnehmen können. Verbrannte Netzhautzellen sind für immer verloren, was einen irreversiblen Sehverlust zur Folge hat.

Gefahren für die Augen in der Industrie:

- **mechanische Gefahren:** Staub, Stoß, feste Partikel
- **thermische Gefahren:** heiße Flüssigkeiten, Spritzer von Geschmolzenem, Flammen
- **chemische oder biologische Gefahren:** Säurespritzer, Lösungen, Alkalien, infiziertes Blut
- **Gefahren durch Strahlung:** Ultraviolett, Infrarot, sichtbares Licht, Laser
- **Gefahren durch Elektrizität:** direkter Kontakt, Lichtbögen durch Kurzschluss

Bei vielen Arbeitsprozessen treten mehrere Gefahren gleichzeitig auf, so dass der Augenschutz mehrfach vorbeugend konstruiert sein muss: Zum Beispiel sollten Schweißbrillen aufgrund ihrer Belastung sowohl vor optischen, mechanischen als auch vor thermischen Einflüssen schützen.

Die europäische Normung bezieht sich auf die jeweiligen Schutzgläser bzw. Sichtscheiben. Sichtscheiben werden jeweils eingeteilt in Sicherheits-Sichtscheiben und Sichtscheiben mit Filterwirkung. So bestehen Schutzbrillen aus Brillenkörper und Sichtscheiben nach DIN EN 166.

Einteilung gemäß europäischer Normung:

DIN EN 166:

gesamter persönlicher Augenschutz allgemein

DIN EN 169: Filter für Schweißarbeiten

DIN EN 170 + 1836: Ultraviolett-Filter

klare Sichtscheibe: schützt vor UV-Licht, geeignet z. B. zum Schutz gegen Schleifpartikel, bietet besonders scharfe Durchsicht

gelbe Sichtscheibe: absorbiert ultraviolettes Licht, wo scharfes Sehen und Kontrast erforderlich ist, filtert trübes Licht heraus, gut geeignet für Außenarbeiten bei Dämmerung oder im Halbdunkel oder an nebeligen Tagen (nicht zum Autofahren)

graue Sichtscheibe: reduziert Blendung und grelles Licht, bietet gute Farberkennung (wichtig für städtische Arbeitnehmer und Streckenposten)



KOPF-, AUGEN-, ATEM- UND GEHÖRSCHUTZ





SCHWEISSER-SCHUTZSCHILDE

Die automatische Verdunklung des Filters beim Schweißen macht das Auf- und Abklappen von Visier und Schweißerschirm überflüssig. Dies garantiert Ihnen wirtschaftliches und präzises Arbeiten mit höchster Sicherheit. Sobald der Schweißbogen zündet, reagieren die Lichtsensoren auf die verstärkte Intensität des Lichts und verdunkeln den Filter automatisch.

Vorteile in Kürze:

- keine verblitzten Augen mehr, dadurch weniger Schweißausfälle
- höhere Schweißleistung, Hin- und Herschwenken der Schutzmaske entfällt
- erheblich bessere Schweißqualität, laufende Beobachtung der Schweißstelle
- beide Hände bleiben frei
- einfaches Umrüsten, kombinierbar mit Atemschutz





KOPF-, AUGEN-, ATEM- UND GEHÖRSCHUTZ



ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM GEHÖRSCHUTZ

Gehörschützer sind persönliche Schutzausrüstungen, die durch Schalldämmung die Einwirkung des Lärms auf das menschliche Gehör so weit verringern, dass die Entwicklung einer Lärmschwerhörigkeit vermieden wird. Der Unternehmer muss bei Beurteilungspegeln über 85 dB (A), bzw. 80 dB (A) Gehörschützer zur Verfügung stellen. Die Versicherten haben den zur Verfügung gestellten Gehörschützer bei Beurteilungspegeln ab 90 dB (A) / 85 dB (A) zu benutzen. Bereiche, in denen Beurteilungspegel ab 90 dB (A) / 85 dB (A) auftreten, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen.

Die neue EG-Richtlinie „Lärm“:

Auf europäischer Ebene ist die neue Richtlinie bereits 2003 in Kraft getreten. Sie sollte bis spätestens 15.02.2006 in nationales Recht umgesetzt werden und dann die Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ ersetzen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

Informations- und Unterweisungspflicht und Gehörschutz zur Verfügung stellen ab 80 dB (A). Gehörschutz-Tragepflicht, Lärmminderungsprogramm und Lärmbereichskennzeichnung ab 85 dB (A).

Die DIN EN 458 unterscheidet:

1. Gehörschutzstöpsel sind Gehörschützer, die im Gehörgang oder in der Ohrmuschel getragen werden.

Sie werden in zwei Klassen unterteilt:

Einwegstöpsel für den einmaligen Gebrauch und wiederverwendbare Stöpsel für den mehrmaligen Gebrauch.

Man unterscheidet folgende Arten:

- fertig geformte Gehörschutzstöpsel
- vor Gebrauch zu formende Gehörschutzstöpsel
- Gehörschutz-Optoplastiken
- Bügelstöpsel

2. Kapselgehörschützer sind Gehörschützer mit Kapseln, die beide Ohrmuscheln umschließen. Sie haben Universal-, Kopf-, Kinn- oder Nackenbügel oder können an einem Helm befestigt werden.

Wer im Lärmbereich ein geprüftes und zugelassenes Schallschuttmittel ständig und richtig trägt, erleidet keine Gehörschädigung!

Der Gehörschutz soll bequem sitzen, nicht drücken, hautverträglich und hygienisch sein. Er soll die Sprachverständigung und das Erkennen von Warnsignalen ermöglichen.

Lärmschwerhörigkeit ist nicht heilbar!



NEUE EU-GESETZGEBUNG

Die angegebenen Dämmwerte erläutern sich wie folgt:

Der SNR-Wert (Single-Noise-Reduction) ist der Wert, der vom bestehenden Lärmpegel abgezogen werden muss. Liegt die Differenz unter dem durch z. B. berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder Arbeitsrichtlinien bestimmten Grenzwert, so ist der Gehörschutz ausreichend.

Nach der neuen EG-Richtlinie „Lärm“ sind Expositionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der Tragegewohnheiten der Benutzer festgelegt worden.

Beispiel:

Der vorgeschriebene Expositionsgrenzwert liegt bei 87 dB (A). Dieser Wert darf dann unter Berücksichtigung des Gehörschutzes nicht überschritten werden.

Die Lärmbelastigung beträgt 108 dB (A). Der SNR-Wert des Gehörschutzes, z. B. Kapselgehörschutz, beträgt 28 dB (A).

Folgende Korrekturwerte müssen von den Herstellerangaben abgezogen werden (ab dem 15.02.2006): Stöpsel 9 dB, Kapseln 5 dB, und Optoplastiken 3 dB. SNR 28 dB minus 5 dB Korrekturwert = 23 dB. So ergibt sich 108 minus 23 = 85, somit ist der Gehörschutz in diesem Falle ausreichend, da der Wert unter 87 dB (A) liegt.

Der H-, der M- und der L-Wert geben den spezifischen Dämmwert bei unterschiedlichen Frequenzen an.

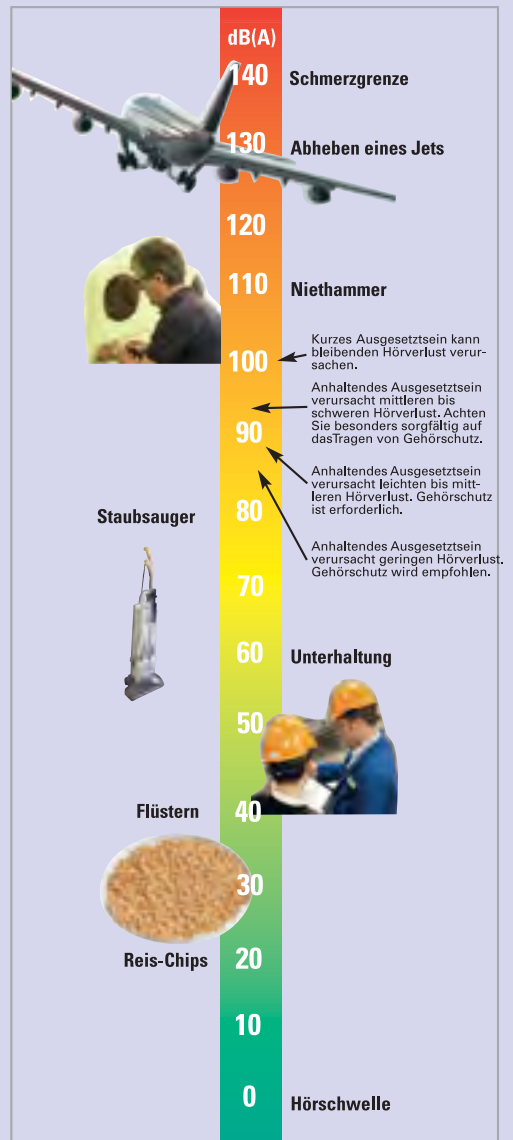
H steht für „High“ und bezeichnet den Frequenzbereich zwischen 2.000 und 8.000 Hz.

M steht für „Middle“ und bezeichnet den Frequenzbereich zwischen 1.000 und 2.000 Hz.

L steht für „Low“ und bezeichnet den Frequenzbereich zwischen 63 und 1.000 Hz.

Nach der neuen EU-Lärm-Gesetzgebung müssen Arbeitgeber geeigneten Gehörschutz zur Verfügung stellen, wenn der Lärmpegel 80dB überschreitet. Alle EU-Mitgliedsstaaten müssen diese neue Direktive ab Februar 2006 befolgen.

Dauerhafte Lärmaussetzung über 80dB(A) kann bleibende Gehörschäden bei Arbeitern verursachen. Viele Mitarbeiter, die von der bisherigen Gesetzgebung nicht betroffen waren, müssen jetzt berücksichtigt werden. Z.B. Menschen, die in der Leichtindustrie, als Gelegenheitsarbeiter oder in öffentlichen Versorgungsbetrieben arbeiten, können jetzt unter die neuen Richtlinien fallen und müssen mit Gehörschutz versorgt werden.





KOPF-, AUGEN-, ATEM- UND GEHÖRSCHUTZ



SCHUTZHELME

Der Schutzhelm unterliegt der neuen DIN-EN 397.

Bei allen Arbeiten und Tätigkeiten, bei denen durch herabfallende, umfallende und fortgeschleuderte Gegenstände, durch pendelnde Lasten und durch Anstoßen an Hindernisse Kopfverletzungen auftreten können, sind Schutzhelme zu tragen. Sie sind vom Unternehmer in genügender Anzahl und in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu tragen und in einwandfreiem Zustand zu halten.

Tragedauer

Erfahrungswerte belegen, dass bei thermoplastischen Schutzhelmen eine Tragedauer von ca. 5 Jahren erreicht werden kann, ohne dass sich die Schutzwirkung spürbar verringert. Bei Schutzhelmen aus duroplastischen Kunststoffen wird die Tragedauer durch mechanische Beschädigung begrenzt. Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir, die Helme nach vier bis fünf Jahren zu ersetzen.

Nach Unfällen mit stark einwirkenden Schlägen darf der Schutzhelm keinesfalls weiter benutzt werden.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ATEMFILTERN

Vorschriften und Normen

Nach VBG 1 § 4 (2) hat der Unternehmer Atemschutz zur Verfügung zu stellen, wenn Versicherte gesundheitsschädlichen, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können. Vorher ist allerdings durch den Unternehmer jede Maßnahme zu ergreifen, bauseits einen zusätzlichen Einsatz von Atemschutz zu verhindern.

In der europäischen Richtlinie 89/656/EWG, die seit Januar 1997 in nationales Recht umgesetzt wird, sind weitere Vorschriften über die Voraussetzungen, Auswahl und Benutzung von Atemschutzgeräten enthalten.

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) werden in drei Kategorien eingeteilt. Der Bereich Atemschutz ist der Kategorie 3 (komplexe Schutzausrüstung) zugeordnet, die vor tödlichen Gefahren oder ernststen, irreversiblen Gesundheitsschäden schützen soll.

So finden Sie den richtigen Atemfilter

| Hauptanwendungsgebiet | Kennfarbe | Filterklasse |
|--|------------|--------------|
| organische Gase und Dämpfe | braun | A2 |
| anorganische Gase und Dämpfe | grau | B2 |
| Ammoniak | grün | K2 |
| wie Gasfilter, jedoch mit zusätzlichem Schutz gegen Schwebstoffe | braun-weiß | A2-P2 |
| wie Gasfilter, jedoch mit zusätzlichem Schutz gegen Schwebstoffe | grau-weiß | B2-P2 |
| wie Gasfilter, jedoch mit zusätzlichem Schutz gegen Schwebstoffe | braun-weiß | A2-P3 |
| wie Gasfilter, jedoch mit zusätzlichem Schutz gegen Schwebstoffe | grau-weiß | B2-P3 |
| Partikel der Filterklasse P3 | gelb-weiß | E2-P3 |
| | grün-weiß | K2-P3 |
| Schwefeldioxid | | E2 |

Werden bei Tätigkeiten Stäube, Gase oder Dämpfe frei und ist keine effektive Absaugung dieser Gefahrenstoffe vorhanden, muss Atemschutz getragen werden.

Partikelfilter Schutzstufe P1 bzw. FFP1:

für ungiftigen oder mindergiftigen Feinstaub bis zum 4-Fachen des erlaubten Grenzwertes (MAK-Wert = maximale Arbeitsplatzkonzentration).

Partikelfilter Schutzstufe P2 bzw. FFP2:

Einsatz beim Verarbeiten von krebserregenden Stoffen wie z. B. Eichen- oder Buchenholzstäuben, Fasern von Mineralwolle oder Asbest sowie Rauch. Bis zum 10-Fachen des Grenzwertes erlaubt.

Partikelfilter Schutzstufe P3 bzw. FFP3:

Je giftiger oder krebserregender ein Stoff, desto niedriger ist sein Grenzwert. Um ein Überschreiten zu vermeiden, sind Filter dieser Schutzstufe einzusetzen, bis zum 30-Fachen des Grenzwertes.

Aktivkohlefilter: Um stark gesundheitsgefährdende Gase und Dämpfe aus der Atemluft zu filtern, sind Atemschutzmasken mit Aktivkohlefilter erforderlich.

Kombinationsfilter aus Gas und Partikelfilter P2: einzusetzen, wenn gleichzeitig Lösemittel, Gase, Dämpfe und Feinstäube/Partikel auftreten (z. B. beim Farbspritzen, Sprühkleber).



KOPF-, AUGEN-, ATEM- UND GEHÖRSCHUTZ

| Filterart | Filterklasse | Schutz gegen |
|-------------------------|--------------|---|
| Gasfilter | 1 | Gase und Dämpfe |
| | 2 | Gase und Dämpfe |
| | 3 | Gase und Dämpfe |
| Partikel- filter | P1 | feste Partikel inerter Stoffe |
| | P2 | feste und flüssige Partikel mindergiftiger (gesundheitsschädlich.) Stoffe |
| | P3 | feste und flüssige Partikel giftiger und sehr giftiger Stoffe |
| | 1-P2 | Gase und Dämpfe und feste und flüssige Partikel gesundheitsschädlicher Stoffe |
| Kombina- tionsfilter | 2-P2 | Gase und Dämpfe und feste und flüssige Partikel gesundheitsschädlicher Stoffe |
| | 2-P3 | Gase und Dämpfe und feste und flüssige Partikel giftiger und sehr giftiger Stoffe |

Die Lagerzeiten für fabrikmäßig verschlossene und sachgemäß gelagerte Gas- und Kombinationsfilter betragen in Abstimmung mit der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie:

- Filter mit Kennbuchstaben A: 5 Jahre
- Filter mit Kennbuchstaben B, CO: 4 Jahre
- Mehrbereichsfilter ABEK: 4 Jahre
- alle übrigen Filter: 3 Jahre

Das Verfallsdatum ist auf den einzelnen Filtern vermerkt. Geöffnete Gas- und Kombinationsfilter sind spätestens 6 Monate nach dem Öffnen zu ersetzen, sofern sie nicht schon vorher erschöpft sind. Die Lagerzeit von Partikelfiltern ist bei sachgemäßer Lagerung unbegrenzt.

| Filtertyp | Hauptanwendungsbereich |
|--------------------|---|
| AX | Gase und Dämpfe von organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt ≤ 65 °C |
| A | Dämpfe von organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt > 65 °C |
| B | Anorganische Gase und Dämpfe, z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff (Blausäure) |
| E | Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid |
| K | Ammoniak |
| CO | Kohlenmonoxid |
| Hg | Quecksilber (Dampf) |
| NO | Nitrose-Gase einschließlich Stickstoffmonoxid |
| Reaktor- filter | Radioaktives Jod einschließlich radioaktiven Jodmethans |
| P | Partikel |





ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU SCHADSTOFFKLASSEN

Alphabetisches Verzeichnis der Industriegase und Schadstoffe

| Schadstoff | Formel | Atemfilter | Schadstoff | Formel | Atemfilter |
|--|--|------------|---|---|--------------|
| Acetaldehyd | CH ₃ CHO | AX | Dichlormethan | CH ₂ Cl ₂ | AX |
| Aceton | CH ₃ COCH ₃ | AX | 1,2-Dichlo propan | C ₃ H ₆ Cl ₂ | A |
| Acetoncyanhydrin (2-Cyano-2-Propanol) | CH ₃ C(OH)(CN)CH ₃ | A-(P3) | Dieselmotortreibstoff | – | A |
| Acetonitril | CH ₃ CN | A | Dimethylformamid (DMF) | HCON (CH ₃) ₂ | A |
| Acrolein (2-Propenal) | CH ₂ CHCHO | AX | 1,4-Dioxan | C ₄ H ₈ O ₂ | A |
| Acrylsäure e-ester | CH ₂ CHCOOR | A | Dischwefeldichlorid | S ₂ Cl ₂ | B-(P2) |
| Acrylnitril | CH ₂ CHCN | A-(P3) | Eisenpentacarbonyl | Fe(CO) ₅ | CO-(P3) |
| Ätznatron (Natriumhydroxid) | NaOH | P2 | Epichlo hydrin (1-Chlor-2,3-epoxypropan) | C ₃ H ₅ OCl | A-(P3) |
| Aldehyde | R-CHO | A bzw. AX | Essigsäure | CH ₃ COOH | E |
| Alkohole | R-OH | A | Ester | R-COOR | A bzw. AX |
| Allylchlorid (3 Chlor-1-Propen) | CH ₂ CHCH ₂ Cl | AX | Ethanolamin (2-Aminoethanol) | CH ₂ OHCH ₂ NH ₂ | A |
| Ameisensäure | HCOOH | E | Ether | ROR | A bzw. AX |
| Ameisensäure e-ethylester (Ethylformiat) | HCOOC ₂ H ₅ | AX | Ethylacetat | CH ₃ COOC ₂ H ₅ | A |
| Ammoniak | NH ₃ | K | Ethylalkohol (Ethanol) | C ₂ H ₅ OH | A |
| Anilin | C ₆ H ₅ NH ₂ | A-(P3) | Ethylbenzol | C ₆ H ₅ CH ₂ CH ₃ | A |
| Antimonwasserstoff (Stibin) | SbH ₃ | B2-(P3) | Ethylenchlorid (1,2-Dichlo ethan) | CH ₂ ClCH ₂ Cl | A |
| Arsenik (Arsentrioxid) | As ₂ O ₃ | P3 | Ethylenoxid (Atox, T-Gas) | C ₂ H ₄ O | AX |
| Arsenwasserstoff (Arsin) | AsH ₃ | B2 | Ethylformiat | HCOO C ₂ H ₅ | AX |
| Benzin | – | A | Fluorwasserstoff | HF | E |
| Benzol (und Homologe) | C ₆ H ₆ | A | Formaldehyd (Formalin) | HCHO | B-(P3) |
| Benzylbromid | C ₆ H ₅ C ₂ Br | A-(P2) | F-Stoffe | – | B |
| Beryllium | Be | P3 | Furfurol (2-Furylmethanal) | C ₅ H ₄ O ₂ | A |
| Blausäure (Cyanwasserstoff) | HCN | B | Halogene | Hal ₂ | B |
| Bleirauch (Metallrauche) | Pb | P2 | Halogenkohlenwasserstoffe | R-Hal | A bzw. AX |
| Brom | Br ₂ | B-(P3) | Halogenkohlenwasserstoffe | R-Hal | AB-(P2) |
| Brommethan | CH ₃ Br | AX | m. Neigung z. Halogenwasserstoffasp. | | |
| Bromoform (Tribrommethan) | CHBr ₃ | A | Halogenwasserstoff | HF HCl Br, Hj | E-(P2) |
| Bromwasserstoff | Hbr | E-(P2) | Hexachlorcyclohexan | C ₆ H ₆ Cl ₆ | A-(P3) |
| Brüniersalz | | B-(P2) | Hydrazin | N ₂ H ₄ | K-(P3) |
| Butanon (Methyl-Ethyl-Keton) | CH ₃ COC ₂ H ₅ | A | Insektizide | – | A-(P2) |
| Butylacetat | CH ₃ COOC ₄ H ₉ | A | Isocyanate (organisch) | R-NCO | B-(P2), B |
| Butylacrylat | CH ₂ CHCOOC ₄ H ₉ | A | Isopropanol (2-Propanol) Isopropylalkohol | CH ₃ CH(OH)CH ₃ | A |
| Butylalkohole (Butanole) | C ₄ H ₉ OH | A-(P2) | Jod | J ₂ | B-(P2) |
| Chlor | Cl ₂ | B-(P3) | Jod (radioaktiv) | J ₂ | Reaktor-(P3) |
| Chlorbrommethan (Bromchlormethan) | CH ₂ ClBr | AX | Jodmethan | CH ₃ J | AX |
| Chlorcyan | ClCN | B2 | Jodmethan (radioaktiv) | CH ₃ J | Reaktor-(P3) |
| Chlordioxid | ClO ₂ | B | Ketone | R-CO-R | A |
| Chlormethan | CHCl ₃ | – | Lackdämpfe - (Nebel) | – | A-(P2) |
| Chloroform (Trichlormethan) | CHCl ₃ | AX | Lösemitteldämpfe | – | A bzw. AX |
| Chloropren (2-Chlor-1,3-butadien) | CH ₂ Cl(CI)CHCH ₂ | AX | Maleinsäureanhydrid | C ₄ H ₂ O ₃ | A-(P2) |
| Chlorsulfonsäure | ClSO ₃ H | B-(P2) | Mercaptane | R-SH | B |
| Chlorwasserstoff | HCl | E-(P2) | Metallrauch | – | P2 bzw. P3 |
| Chromoxide | Cr ₂ O ₃ , CrO ₃ | P2 | Methylethylketon (MEK) Butane | CH ₃ COOC ₄ H ₉ | A |
| Cyanalkalstaub (Kaliumcyanid) | KCN | B-(P2) | Methylalkohol (Methanol) | CH ₃ OH | AX |
| Cyanwasserstoff | HCN | B | Methylbromid (Brommethan) | CH ₃ Br | AX |
| Cyclohexan | C ₆ H ₁₂ | A | Methylchlorid (Chlormethan) | CH ₃ Cl | – |
| Cyclohexanol | C ₆ H ₁₁ OH | A | Methylchloroform 1.1.1 -Trichlo etha | CH ₃ CCl ₃ | A |
| Cyclohexanon | C ₆ H ₁₀ O | A | Methylenchlorid (Dichlormethan) | CH ₂ Cl ₂ | AX |
| DD-Produkte (Desmodur-Desmophen) | – | AB-P2 | Methylisobutylketon (MIBK) 2-Hexanon | CH ₃ COOC ₄ H ₉ | A |
| DDT-Staub, siehe Insektizide | – | P3 | Methyljodid (Jodmethan) | CH ₃ J | AX |
| Diacetonalkohol | (CH ₃) ₂ C(OH) | | Methyljodid (radioaktiv) | CH ₃ J | Reaktor-(P3) |
| (Hydroxy-4-Methyl-2-Pentanon) | CH ₂ COCH ₃ | A | Natronlauge | NaOH | P2 |
| 1,2-Dibromethan | CH ₂ BrCH ₂ Br | A | Nickeltetracarbonyl | Ni(CO) ₄ | CO-(P3) |
| 1,2-Dichlo ethan | CH ₂ ClCH ₂ Cl | A | Nitrose-Gase | NO, NO ₂ , N ₂ O ₅ | NO |
| 1,2-Dichlo ethen | CHClCHCl | AX | | HNO ₂ , HNO ₃ | |



KOPF-, AUGEN-, ATEM- UND GEHÖRSCHUTZ

| Schadstoff | Formel | Atemfilter | Schadstoff | Formel | Atemfilter |
|---|--|------------|--|---|------------|
| Nitroverbindungen (organisch) | R-NO ₂ | B | Staub (Fein-, Kolloid-) | | P2 bzw. P3 |
| Organische Dämpfe, Lösemittel | | A bzw. AX | Stickoxide | NO, NO ₂ /N ₂ O ₅ | NO |
| Organische Nitroverbindungen | R-NO ₂ | B | Styrol | C ₆ H ₅ CHCH ₂ | A |
| Ozon | O ₃ | NO | Sulfurychlorid | So ₂ Cl ₂ | B |
| Pentachlo ethan | CHCl ₂ CCl ₃ | A | Terpentin | – | A |
| Perchlo ethylen (Tetrachlorethen, Per) | CCl ₂ CCl ₂ | A | 1.1.2.2-Tetrachlo ethan | CHCl ₂ CHCl ₂ | A |
| Phenole | – | A-(P3) | Tetrachlo ethylen (Tetrachlo ethen, Per) | CCl ₂ CCl ₂ | A |
| Phenylhydrazin | C ₆ H ₅ NHNH ₂ | A | Tetrachlormethan | CCl ₄ | A |
| Phosgen (Carbonylchlorid) | COCl ₂ | B | Tetrahydrofuran | C ₄ H ₈ O | A |
| Phosphortrichchlorid | PCl ₃ | B-(P2) | Toluol | C ₆ H ₅ -CH ₃ | A |
| Phosphorwasserstoff (Phosphin) | PH ₃ | B2 | Trichlormethan (TCA) | CH ₃ CCl ₃ | A |
| Propylalkohol (Propanol) | CH ₃ CH ₂ CH ₂ OH | A | Trichlo ethylen (Tri) (Trichlo ethen) | C ₂ HCl ₃ | A |
| Pyridin | C ₅ H ₅ N | A | Trichlormethan (Chloroform) | CHCl ₃ | AX |
| Quarzstaub | SiO ₂ | P2 | Vanadiumpentoxidrauch, -staub | V ₂ O ₅ | P2 |
| Quecksilber | Hg | Hg-P3 | Tetrachlormethan | CCl ₄ | A |
| Quecksilberverbindungen | – | Hg-P3 | Tetrahydrofuran | C ₄ H ₈ O | A |
| Salmiakgeist | NH ₃ /H ₂ O | K | Toluol | C ₆ H ₅ -CH ₃ | A |
| Salpetersäu e | HnO ₃ | NO | Trichlormethan (TCA) | CH ₃ CCl ₃ | A |
| Salzsäu e | HCl/H ₂ O | E-(P2) | Trichlo ethylen (Tri) (Trichlo ethen) | C ₂ HCl ₃ | A |
| Säuren (rauchend, konzentriert) | – | E-P2 | Trichlormethan (Chloroform) | CHCl ₃ | AX |
| Säure Gase | – | E | Vanadiumpentoxidrauch, -staub | V ₂ O ₅ | P2 |
| Schädlingsbekämpfungsmittel (o. g.) | – | A-(P2) | Vinylacetat | C ₄ H ₆ O ₂ | A |
| Schwefeldioxid | SO ₂ | E | Vinylchlorid | CH ₂ CHCl | AX |
| Schwefelkohlenstoff (Kohlenstoffdisulfat) | CS ₂ | B | Vinylidenchlorid (1.1-Dichlo ethen) | CH ₂ CCl ₂ | AX |
| Schwefeltrioxid | (SO ₃) | B-(P2) | Vinyltoluol (Methylstyrol) | CH ₃ C ₆ H ₄ CHCH ₂ | A |
| Schwefelwasserstoff | H ₂ S | B | Xylol | CH ₃ C ₆ H ₄ CH ₃ | A |
| Schweflige Säure | SO ₂ /H ₂ O | E-(P2) | Zinkoxid | ZnO | P2 |
| Selenwasserstoff | H ₂ Se | B-(P2) | | | |

DOLOMITSTAUB- PRÜFUNG

Die Masken der Serie 3000 erreichen durch die Faltfilterkonstruktion eine größere Filteroberfläche, deutlich mehr Partikel können aufgenommen werden, der Einatmungswiderstand wird durch die neue Filtertechnik deutlich reduziert. Die Serie 3000 besitzt eine abwaschbare Rundumdichtlippe – dadurch kann sie gereinigt werden und ist für den nächsten Gebrauch wieder hygienisch sauber und somit für mehr als eine Arbeitsschicht zugelassen. Durch die Erfüllung der optimalen Dolomitstaubprüfung ist die Tragezeitbegrenzung von 8 Stunden oder einer Arbeitsschicht für diese Masken aufgehoben.







ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU SCHUTZHANDSCHUHEN

Die Unfallverhütungsvorschrift (VSG 1.1 § 14) schreibt folgendes vor:

Der Unternehmer hat geeignete persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden

oder ausreichend begrenzt werden können.

Die Arbeitnehmer haben die persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen, sich von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen und erkannte Mängel sofort zu melden.

HANDSCHUTZ

Auswahlkriterien

Mechanische Gefährdungen nach DIN EN 388 Schutz der Hände vor Verletzungen durch Schnitte, Splitter, Stiche und Abrieb

Chemische Gefährdungen nach DIN EN 374-1 Schutz vor verschiedenen Chemikalien

Thermische Gefährdungen nach DIN EN 407 Schutz der Hände vor Schweißperlen oder Hitzeeinwirkung, die zu Verbrennung führen kann

ROHMATERIALIEN FÜR HANDSCHUHE:

Leder: Einsatz gegen mechanische Risiken

Naturlatex/Gummi: hervorragende Elastizität und Reißfestigkeit. Gute Beständigkeit gegenüber zahlreichen Chemikalien. **Anwendungseinschränkung:** Kontakt mit Ölen, Fetten und Kohlenwasserstoffderivaten

Neopren/Chloropren: vielfältige chemische Beständigkeit: Säuren, aliphatische Lösungsmittel
Nitril: sehr gute Abrieb- und Durchstichfestigkeit, sehr gute Beständigkeit gegenüber Kohlenwasserstoffderivaten sowie Ölen und Fetten

Strickhandschuhe aus technischen Materialien: für den Bereich Schnitt- u. Hitzeschutz (z.B. Dyneema, KEVLAR®)

DIE CE-NORMEN SCHREIBEN EINE EINTEILUNG IN 3 KATEGORIEN MIT FOLGENDER KENNZEICHNUNG VOR:

Kategorie I minimale Risiken, nur geringe Schutzanforderungen, CE-Zeichen, Artikel-Nr., Größe, Bezeichnung, Anschrift des Herstellers

Kategorie II mittlere Risiken, Schutz gegen z.B. mechanische Gefährdung, wie Kategorie I, jedoch zusätzlich mit Piktogramm und Leistungsdaten von 4 Prüfungen (siehe nähere Erläuterungen)

Kategorie III hohe Risiken, Schutz gegen irreversible Schäden und tödliche Gefahren, wie Kategorie I, jedoch zusätzlich mit Piktogramm und Leistungsdaten von 4 Prüfungen, Kenn-Nr. des Prüf- und Überwachungsinstitutes



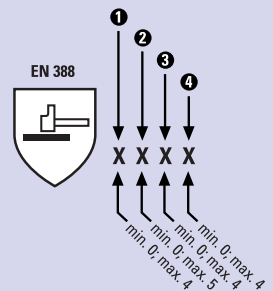
FOLGENDE PIKTOGRAMME SIND FÜR EINEN SCHUTZHANDSCHUH GÜLTIG:

| | | | | | | | |
|--|--|--|-------------------------------|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| | | | | | | | |
| EN 374 chemische Risiken | EN 388 mechanische Risiken | EN 407 Wärme und Feuer | EN 421 ionisierende Strahlung | EN 374 bakteriologische Kontamination | EN 511 Risiken durch Kälte | EN 1149-1 statische Elektrizität | EN 388 Fallschnittfestigkeit |
| | | | | | | | |
| EN 381 Schutz gegen handgeführte Kettensägen | EN 60903 isolierende Schutz-HS für Arbeiten unter elektr. Spannung | EN 374 eingeschränkter Chemikalienschutz | EN 421-2 | Lebensmittelgeeignet | Silikonfrei | EPA Symbol | |

LEISTUNGSDATEN EN 388 – MECHANISCHE RISIKEN

Ab der Kategorie II müssen die Leistungslevel auf dem Handschuh unter dem Piktogramm angegeben werden.

| Prüfung | Level 1 | Level 2 | Level 3 | Level 4 | Level 5 |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|
| 1. Ziffer: Abriebfestigkeit (Zyklen) | 100 | 500 | 2.000 | 8.000 | |
| 2. Ziffer: Schnittfestigkeit (Index) | 1,2 | 2,5 | 5,0 | 10,0 | 20,0 |
| 3. Ziffer: Weiterreißfestigkeit (Newton) | 10 | 25 | 50 | 75 | |
| 4. Ziffer: Stichfestigkeit (Newton) | 20 | 60 | 100 | 150 | |



Level X bedeutet, dass diese Prüfung bei dem Handschuh nicht durchführbar ist.

LEISTUNGSDATEN EN 374 – SCHUTZHANDSCHUHE GEGEN CHEMISCHE UND BAKTERIOLOGISCHE RISIKEN

Vollwertiger Chemikalienschutz



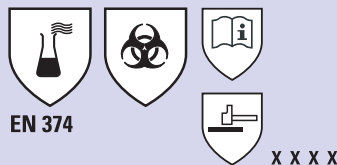
Kennbuchstabe

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L

Prüfchemikalie

Methanol
Aceton
Acetonitril
Dichlormethan
Kohlenstoffdisulfid
Toluol
Diethylamin
Tetrahydrofuran
Ethylacetat
n-Heptan
Natriumhydroxid 40%
Schwefelsäure 96%

Einfacher Chemikalienschutz



CAS-Nr.

67-56-1
67-64-1
75-05-8
75-09-2
75-15-0
108-88-3
109-89-7
109-99-9
141-78-6
142-82-5
1310-73-2
7664-93-9

Klasse

primärer Alkohol
Keton
Nitril
chloriertes Paraffin
schwefelhaltige organische Verbindung
aromatischer Kohlenwasserstoff
Amin
Heterozyklische und Etherverbindungen
Ester
aliphatischer Kohlenwasserstoff
anorganische Base
anorganische Säure

Die Piktogramme des einfachen Chemikalienschutzes werden auf Handschuhe angebracht, wenn die Handschuhe wasserdicht sind und einen geringen Schutz gegen chemische Gefahren bieten.



HANDSCHUTZ



HANDSCHUHE MIT TÜV-/GS-PRÜFUNG

- Die Sicherheit wird überprüft
- Die Fertigung wird überwacht
- Es erfolgt eine Schadstoffprüfung, d. h. keine PCP- und A20-Schadstoffe, keine schädlichen Chrom-VI-Rückstände, keine allergieauslösenden Stoffe

Das Wohl und die Gesundheit unserer Kunden sind uns besonders wichtig. Daher sorgen wir für eine lückenlose Kontrolle der Produkte vom Rohmaterial zum Endprodukt.

HANDSCHUTZ BEIM SCHWEISSEN

Handschutz ist notwendig bei allen Verfahren der Lichtbogentechnik (außer Unterpulverschweißungen), beim thermischen Spritzen und beim Brennschneiden sowie bei ähnlichen Verfahren, zum Schutz gegen elektrischen Strom, optische Strahlung, Verbrennungen, Spritzer und Schlacke.

Schweißerhandschuhe

nach EN 407 / EN 420, aus Leder mit eingearbeiteter Stulpe mit Kennzeichnung: Form, Größe, Typ

Handschuhe mit TÜV-GS-Prüfung

- Die Sicherheit wird überprüft
- Die Fertigung wird überwacht
- Es erfolgt eine Schadstoffprüfung





ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FUSS-SCHUTZ/ ZU SICHERHEITSSCHUHEN/-SANDALEN

Wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, herabfallende oder herunterrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze oder scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist, sind Sicherheitsschuhe vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu benutzen.

Europäische Normung nach DIN EN 344 bis DIN EN 347 bzw. 20344 bis 20347

Der Bereich Fuß-Schutz wird in den Normen DIN EN 344 bis DIN EN 347 geregelt. In ihnen werden erstmals Schuhe mit unterschiedlichen Schutzstufen auch unterschiedlich benannt. Damit entfällt der bisher verwendete Oberbegriff „Schutzschuhe“. Je nach eingebauter oder fehlender Zehenkappe wird unterschieden in:

1. Grundanforderungen und Prüfverfahren

nach DIN EN 344 bzw. 20344 bei Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhen für den gewerblichen Gebrauch.

2. Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345 bzw. 20345 mit Zehenkappe für hohe Belastungen, deren Schutzwirkung mit einer Energie von 200 Joule geprüft wird (Kurzbezeichnung S).

3. Schutzschuhe nach DIN EN 346 bzw. 20346 mit Zehenkappe für hohe Belastungen, deren Schutzwirkung mit einer Energie von 100 Joule geprüft wird (Kurzbezeichnung P).

4. Berufsschuhe nach DIN EN 347 bzw. 20347 ohne Zehenkappe. Wenn eine Kappe vorhanden ist, werden keine Anforderungen an sie gestellt (Kurzbezeichnung O).

Der Einsatz der jeweiligen Schuhe richtet sich nach der Art der Gefährdung. Bei allen Schuhen können Zusatzanforderungen erforderlich werden (z. B. Anforderung an die Wärme- oder Kälteisolierung, Durchtrittssicherheit oder den elektrischen Durchgangswiderstand). Diese Schuhe sind dann entsprechend zu kennzeichnen.

Kurzzeichen für Berufsschuhe

OB EN 20347 · erfüllt die Grundanforderungen

O1 EN 20347 · geschlossener Fersenbereich · Antistatik und Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich

O2 EN 20347 · wie O1 jedoch zusätzlich für Bereiche, in denen die Entwicklung von Nässe zu erwarten ist

O3 EN 20347 · wie O2 jedoch zusätzlich durchtrittssicher · profilierte Laufsohle

Kurzzeichen für Sicherheitsschuhe

SB EN 20345 · erfüllt die Grundanforderungen · kann im Fersenbereich offen sein

S1 EN 20345 · mit Stahlkappe bzw. Kunststoffkappe oder Alukappe – für Bereiche, in denen die Einwirkung von Feuchtigkeit nicht zu erwarten ist, geschlossener Fersenbereich, Antistatik und Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich

S1P EN 20345 · wie S1 jedoch zusätzlich mit durchtrittssicherer Zwischensohle (nur für Trockenbereiche)

S2 EN 20345 · mit Stahlkappe bzw. Kunststoffkappe oder Alukappe – wie S1 und zusätzlich für Bereiche, in denen die Entwicklung von Nässe zu erwarten ist

S3 EN 20345 · mit Stahlkappe bzw. Kunststoffkappe oder Alukappe und durchtrittssicherer Zwischensohle – für Bereiche wie S2, also Feuchtigkeit ist zu erwarten und zusätzlich die Gefahr des Eintretens von spitzen und scharfen Gegenständen, insbesondere in der Bauwirtschaft sowie in der Steine-Erden-Industrie



ESD-SICHERHEITSSCHUHE

**ESD = Electro Static Discharge
(Elektrostatische Aufladung)**

Schuhe werden als ESD-Schuhe bezeichnet, wenn der elektrische Durchgangswiderstand nach DIN EN 61340 zwischen $7,5 \times 10^5$ Ohm bis $3,5 \times 10^7$ Ohm oder 0,75 MOhm bis 35 MOhm liegt.

ESD-Schuhe sollten benutzt werden, wenn die Notwendigkeit besteht, eine elektrostatische Aufladung durch Ableiten der Ladungen zu vermindern. Verschmutzung, Feuchtigkeit und die Temperatur können den elektrischen Widerstand beträchtlich verändern.

Dem Benutzer wird daher empfohlen, eine Vor-Ort-Prüfung des elektrischen Widerstandes regelmäßig durchzuführen.

Warnhinweis: ESD-Schuhe sind nicht geeignet für Elektriker bzw. bei Arbeiten an elektrische Spannung führenden Quellen.

S5 EN 20345 · durchtrittsicher · profilierte Laufsohle · Antistatik und Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich

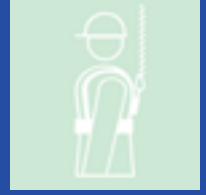
Folgende Piktogramme sind für Sicherheitsschuhe gültig:

HRO: Widerstand gegen Kontakthitze

Cl: Kälteisolierung

HI: Hitzeisolierung





ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BERUFSBEKLEIDUNG

Schutzbekleidung

Schutzbekleidung ist eine persönliche Schutzausrüstung, die durch bestimmte Eigenschaften den Träger gegen körperschädigende Einflüsse schützen soll.

Mit der DIN-EN-340-Schutzbekleidung – allgemeine Anforderungen – wurde eine Bezugsnorm mit grundlegenden Anforderungen an Ergonomie, Alterungsverhalten, Größen, Kennzeichnung und Herstellerinformation geregelt. Die Schutzwirkung von Schutzbekleidung wird zum einen durch ihre Ausführung, im wesentlichen jedoch durch die Eigenschaften der verwendeten Gewebe und Materialien bestimmt.

Zu den wichtigsten Schutzbekleidungen gehören folgende Arten:

Warnbekleidung nach DIN EN 471

Schutzbekleidung für hitzeexponierte Industriearbeiten nach DIN EN 531

Flammenschutzbekleidung
nach DIN EN 532

Schweißerschutzbekleidung
nach DIN EN 470

Chemikalienschutzbekleidung
nach DIN EN 465, 466, 467





BERUFS-/ SCHUTZKLEIDUNG

Wetterschutzbekleidung

nach DIN EN 343, 342

Schutzbekleidung gegen mechanische Einwirkungen

nach DIN EN 510
(Maschinenschutzanzug)

Schutzschürzen

nach DIN EN 412

Schutzbekleidung für Benutzer von Kettensägen

nach DIN EN 381

Schutzbekleidung für die Feuerwehr

nach DIN 469 (EN-Entwurf)

Unfallverhütungsvorschriften (VGB 1)

Persönliche Schutzausrüstung § 4

Wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen können, sowie bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, Unterkühlungen, hat der Unternehmer Körperschutz (Schutzbekleidung) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzbekleidung muss in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und von Beschäftigten getragen werden.

Das Grundmaterial ist entweder Baumwolle oder Mischgewebe aus Polyester und Baumwolle. Formen und Maße sind den DIN-EN-Normen für Konfektion entsprechend.

**Hitze, Kälte, Dunkelheit, Schweißen,
Chemikalien ... hier hilft Schutzbekleidung!**

Bekleidungs-Piktogramme



atmungsaktiv



winddicht



wasserdicht



flammen-
hemmendes
Material



Jacke mit herausnehmbarer Innenjacke oder -weste

1. Außenjacke mit Innenjacke oder -weste zusammen tragbar
2. Außenjacke einzeln tragbar
3. Innenjacke oder -weste einzeln tragbar



ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ABSTURZSICHERUNGEN

- EN 341:** Abseilgeräte
EN 353-2: mitlaufende Auffanggeräte an beweglicher Führung
EN 354: Verbindungsmittel
EN 358: persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktion und zur Verhinderung von Abstürzen
EN 360: Höhensicherungsgeräte
EN 361: Auffangurte
EN 363: Auffangsysteme
EN 795: Anschlagleinrichtungen

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten ist von den jeweiligen Einsatzbedingungen abhängig; die Angaben der Gebrauchsanleitung sind zu beachten.

Der Unternehmer hat persönliche Schutzausrüstungen zum Halten und Retten entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.



PSA GEGEN ABSTURZ







ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ERSTEN HILFE/ AUTOZUBEHÖR/BETRIEBSVERBANDKASTEN

§ 39 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

Ergänzend zu den Arbeitsstättenrichtlinien

§ 39 schreibt die neue UVV Erste Hilfe (BGV A1/BGI 509) vor:

Verwaltungs-/Handelsbetriebe

1. In den Arbeitsstätten müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorhanden sein. Sie müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und gegen Verunreinigungen, Nässe und vor hohen Temperaturen geschützt sein. Wenn es die Art des Betriebes erfordert, müssen Krankentragen vorhanden sein.
2. Bei Arbeitsstätten mit großer räumlicher Ausdehnung müssen sich Mittel zur Ersten Hilfe und, sofern es die Art des Betriebes erfordert, Krankentragen an mehreren gut erreichbaren Stellen befinden (höchstens 100 m bzw. maximal 1 Geschosshöhe voneinander entfernt). Wenn eine Trage nicht oder nur schwierig einzusetzen ist, müssen andere Transportgeräte vorhanden sein.

Sie haben die Wahl zwischen Verbandkasten oder einem anderen, den Anforderungen entsprechenden Behältnis, z. B. Verbandschrank oder Bereitschaftskoffer mit Füllung nach Vorschrift.

Für Verwaltungs-/Handelsbetriebe gilt:

- < 50 Beschäftigte: 1 Verbandkasten DIN 13 157
- < 300 Beschäftigte: 1 Verbandkasten DIN 13 169
- > 300 Beschäftigte: zusätzlich 1 Verbandkasten DIN 13 169 je 300 Beschäftigte

Für Herstellungs-/Verarbeitungsbetriebe gilt:

- < 20 Beschäftigte: 1 Verbandkasten DIN 13 157
- < 100 Beschäftigte: 1 Verbandkasten DIN 13 169
- > 100 Beschäftigte: zusätzlich 1 Verbandkasten DIN 13 169 je 100 Beschäftigte

Für Baustellen und Tätigkeiten im Außendienst gilt:

- < 10 Beschäftigte: 1 Verbandkasten DIN 13 157
- < 50 Beschäftigte: 1 Verbandkasten DIN 13 169
- > 50 Beschäftigte: zusätzlich 1 Verbandkasten DIN 13 169 je 50 Beschäftigte

Ein Verbandkasten nach DIN 13 169 kann auch durch zwei Verbandkästen nach DIN 13 157 ersetzt werden.

Informationen zur Haltbarkeit

Alle sterilen Verbandstoffe von SÖHNGEN® sind mit CE-Kennzeichnung, Herstellungsdatum und einem Haltbarkeitsdatum von 20 Jahren versehen. So ist sichergestellt, dass die Verbandstoffe im Normalfall innerhalb des Verwendungszeitraumes verbraucht sind und keine Überwachungs- und Austauschaktionen erforderlich werden. Mikrobiologische Tests an jeder Charge und regelmäßige Untersuchungen unabhängiger Institute geben den Anwendern von SÖHNGEN®-Produkten Sicherheit. Im Übrigen fertigt SÖHNGEN® in eigenen Werken in Deutschland. Nach dem Stand der Wissenschaft geht Sterilität beim Öffnen oder Beschädigen der Verpackung verloren. Daher erfordern Sterilprodukte pflegliche Behandlung und sorgfältige Aufbewahrung. Erste-Hilfe-Behältnisse von SÖHNGEN® sind beispielhaft dafür geeignet.



HAUTSCHUTZPROGRAMM FÜR SAUBERE UND GESUNDE HÄNDE

Hauterkrankungen (Berufsdermatosen) sind die mit am häufigsten auftretenden Berufserkrankungen bei der Arbeit. Unser Hautschutzprogramm besteht aus drei Punkten.

1. Das Auftragen der Hautschutzcreme vor und während der Arbeit sorgt dafür, dass Schmutz- und Schadstoffe nicht tief in die Haut eindringen können. Zusätzlich wird die Handreinigung erleichtert.
2. Die verschmutzten Hände sollen gründlich, aber auch hautschonend während der Arbeit, nach den Pausen und nach Arbeitsende gereinigt werden. Je nach Stärke der Verschmutzung stehen drei Produkte zur Verfügung.
3. Zum Wiederaufbau des natürlichen Fett- und Feuchtigkeitsgehaltes wird die Hautpflegecreme nach der Arbeit aufgetragen.

Ihre Vorteile: Die Produkte sind aufeinander abgestimmt und bieten eine optimale Komplettlösung. Die Dosierung mit dem robusten NOW-Spendersystem garantiert einen hohen Hygienestandard und hohe Wirtschaftlichkeit.

Kein Hineingreifen in offene Behälter mehr und hohe Ergiebigkeit durch geringe Dosiermengen!

HAUTSCHUTZPLAN WERKSTATT & INDUSTRIE

| Hautbelastung/ Anwendungsbereich | Hautschutz vor und während der Arbeit | Hautreinigung | Hautpflege nach der Arbeit |
|---|---|--|----------------------------------|
| Starke Verschmutzungen z.B. durch Altöl, Bremsstaub, Metallabrieb, Ruß | NOW DUAL PROTECT | Bei leichten Verschmutzungen: NOW SOFT CLEAN | NOW CARE PLUS |
| Mechanisch reizende Arbeitsstoffe z.B. Glasfasern, Sand und sonstige mechan. Belastung z.B. durch Arbeitsmaterial, Handwerkzeug | | Bei starken Grobverschmutzungen: NOW EXTRA CLEAN | |
| Unspezifische Hautgefährdungen oder wechselnde Schadstoffbelastungen | | | |



HAUTSCHUTZ/
HAUTREINIGUNG/
HAUTPFLEGE





Ihr KOMPASS-Partner: